

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Oktober 2017

Ausgegeben zu Berlin am 17.10.17

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-01	<b>Neue Bauordnung</b> Dr. Edwin Schulz Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	19. Oktober 2017   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-02	<b>Bauverzögerung und Leistungsänderung – Der gestörte Bauablauf</b> Rechtsanwalt Thomas Herrig	2. November 2017   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-03	<b>Brisante Planerverträge – Möglichkeiten und Grenzen des Versicherungsschutzes</b> Bernd Mikosch, B. Mikosch Consult (Kooperationspartner der UNIT)	9. November 2017   17 bis 18.30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-04	<b>BIM in der Praxis – rechtliche Abwicklungen</b> Dr. Michael Wolters Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	14. November 2017   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-01	<b>Sanierung von Denkmalobjekten</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	15. November 2017   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-05	<b>Qualität bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen: Verhandlungsverfahren nach VgV optimieren</b> Anja Theurer Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. Schönefeld	16. November 2017   17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

## INFORMATIONEN

### ■ Deutscher Sachverständigentag am 09. und 10.11.2017 in Leipzig

Die zwei Tage des DST stehen ganz im Zeichen des Fachwissens: Fachexkursionen sowie Fachseminare für Sachverständige der Bereiche Immobilienbewertung, Bauwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Maschinen und Anlagen,

Naturwissenschaften, Innenraumhygiene, Architekten- und Ingenieurhonorare, Betriebswirtschaft sowie des Kraftfahrzeugwesens gehörten zum umfangreichen Veranstaltungsprogramm. Des Weiteren wird im politischen Plenum die Resolution des DST verkündet. Begleitet wird der DST von einem attraktiven Rahmenprogramm. Alle Informationen finden Sie unter [www.deutscher-sachverstaendigentag.de](http://www.deutscher-sachverstaendigentag.de).  
Quelle: DST

## ■ Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 281 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

## ■ Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Nach der EnEV-DV Bln wurde am 7. September 2017 als Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung von der Baukammer Berlin anerkannt:

### Dipl.-Ing. (TU) Konstantin Krafczyk

Wetzel & von Seht

Ingenieurbüro für Bauwesen | Prüfungingenieure

Gutenbergstr. 4, 10587 Berlin

Tel.: 030 740066295, Fax: 74006622

E-Mail: kkr@wvs.eu, www.wvs.eu

## ■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

### Dipl.-Ing. Karsten Foth

hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH

Rotherstr. 19, 10245 Berlin

Tel.: 030 8959550, Fax: 030 8959559100

E-Mail: k.foth@pruefing-brandschutz.de

Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

### Dr.-Ing. Peter Pietschmann

PBI Pietschmann Beratende Ingenieure mbH

Kurfürstendamm 226, 10719 Berlin

Tel.: 030 328980100, Fax: 030 328980120

E-Mail: p.pietschmann@ing-pietschmann.de

Sachgebiet: Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen

### Dipl.-Ing. Siegmund Gumz

HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH

Freiheit 6, 13597 Berlin

Tel.: 030 88727670, Fax: 030 887276799

E-Mail: siegmund.gumz@hoffmann-leichter.de

Sachgebiet: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenverkehrstechnik

## ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. M.Sc. Gunnar Clemenz	4
PM	Dipl.-Ing. Mathias Funk	1
PM	Dipl.-Ing. Hans Gabriel	1, 6
PM	Dipl.-Ing. Frauke Hauert	1, 4
PM	Dipl.-Ing. Manfred Hügelland	1
PM	Dipl.-Ing. Mario Iliades	6
PM	Dipl.-Ing. Annett Keith	4
PM	Dipl.-Ing. Alexander Löttsch	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Norbert Lüttgens	4
PM	Dipl.-Ing. Sebastian Schäfer	4
BI	Dipl.-Ing. (FH)	
	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christian Skock	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Volker Stahl	4
PM	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Andreas Stauber	6
PM	Dipl.-Ing. Rolf Walther	
PM	Dipl.-Ing. Oliver Weinreich	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

## ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

## ■ Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) seit 02.09.2017 auf Bundesebene in Kraft

Die UVgO ist keine unmittelbar wirkende Rechtsverordnung. Zwar wurde sie bereits am 07.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hieraus erfolgte aber keine Rechtsverbindlichkeit.

### Einführung auf Bundesebene

Mit Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 01.09.2017 zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO wurde die UVgO nun auf Bundesebene eingeführt und trat damit zum 02.09.2017 in Kraft.

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift haben Behörden und Einrichtungen des Bundes bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO anzuwenden.

Damit gilt die UVgO zunächst jedoch nur auf Bundesebene. In den Bundesländern ist zur Rechtsverbindlichkeit der UVgO noch die landesrechtliche Umsetzung im Rahmen der Landeshaushaltsordnungen erforderlich.

### Besonderheit: freiberufliche Leistungen

Im Rundschreiben des BMF ist die Anwendung der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen vorgeschrieben. Daneben enthält § 50 UVgO für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen eine eigenständige Regelung. Danach kann die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO erfolgen. Es gibt somit hinsichtlich der Verfahrensart für die Vergabe freiberuflicher Leistungen keine bindenden Vorgaben an die Verfahrensarten der UVgO. Es muss aber so viel Wettbewerb geschaffen werden, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Damit wird an der bisherigen Verfahrenspraxis für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte festgehalten.

### Einführung in den Ländern

Für die Einführung der UVgO in den Ländern ist darauf zu achten, dass entsprechend der Formulierung des § 50 UVgO an der bisherigen Vergabepaxis für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen festgehalten und für diese keine Anwendung der für Liefer- und Dienstleistungen geltenden Verfahrensarten der UVgO vorgeschrieben wird.

Quelle: Bundesingenieurkammer

## ■ Berufshaftpflichtversicherungs-Markt in Bewegung

Wir möchten Sie über eine Marktentwicklung informieren, die je nach Verlauf berufspolitische Relevanz bekommen könnte. Eine der wenigen verbliebenen Versicherungsgesellschaften, die noch qualifizierte Berufshaftpflichtversicherungen für Architekten und Ingenieurbüros in Deutschland anbieten, versucht derzeit bei weit über tausend Büros bundesweit, die Prämien auf ein höheres Tarifniveau anzuheben. Bei allem Verständnis für diese Maßnahme, die aufgrund der Entwicklung der Schadenquoten berechtigt erscheinen

mag, empfehlen wir allen betroffenen Büros vor Annahme der Beitragserhöhung einen Marktvergleich. Als führender unabhängiger Spezialmakler für Architekten und Ingenieurbüros arbeiten wir mit allen Versicherern zusammen und wissen, dass es für die meisten Büros günstigere Alternativen gibt. Ein Wechsel zu einem anderen Versicherer ist dabei allerdings nicht immer die beste Option, zumal wenn es sich um eine Gesellschaft ohne Kernkompetenz bei der Planungshaftpflicht handelt. Oft gelingt es uns dank unserer Marktmacht, in individuellen Verhandlungen mit dem bisherigen Versicherer eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen. Dazu braucht man freilich personelle Kapazitäten, die kleinere Makler in solchen Marktsituationen mit hunderten betroffenen Kunden nicht haben. UNIT hat beim Spartenanstieg, der Zurich 2012 mit der 1:1-Umdeckung von fast 7.000 Planungsbüros zu drei anderen Versicherern gezeigt, dass die UNIT GmbH die damit verbundenen Herausforderungen in deren Haus bewältigen kann. Auch in den Verhandlungsrunden, die nach Ablauf der dreijährigen Laufzeit der übernommenen Verträge folgten, konnte so für einen großen Teil der Branche Prämienstabilität und Besitzstand gewährleistet werden.

Quelle: UNIT

### ■ **Schutzniveau von Bauprodukten bleibt hoch**

Das hohe Schutzniveau von Bauprodukten und Bauwerken in Deutschland bleibt erhalten. Das hat die Bauministerkonferenz der Länder jetzt beschlossen. Grundlage dafür war eine Verständigung des BMUB mit der EU-Kommission. Diese sieht vor, dass Deutschland vorübergehend Anforderungen an das Glimmverhalten von Bauprodukten stellen kann, bis diese in die europäische Produktnorm aufgenommen worden sind. Mit der Verständigung wurde auch ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland eingestellt. Adler: „Mit der Regelung zum Glimmverhalten von Bauprodukten haben die Länder eine Schutzlücke bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten geschlossen. Das macht den Weg frei, auch in anderen Bereichen das Schutzniveau für die Bauwerkssicherheit sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu erhalten. Auch wenn wir uns mit der EU-Kommission darüber einig sind, dass der Schutz der Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität genießt, muss jetzt zugleich mit Nachdruck dafür gesorgt werden, dass die bestehenden Lücken in den europäischen Normen geschlossen werden.“ Bis zur Aufnahme der Anforderungen in die europäische Normung darf die europäische Norm (EN 16733) in Deutschland zum Nachweis des Glimm- und Schwelverhaltens von Bauprodukten verwendet werden. Diese Regelung soll für alle Bauprodukte eingeführt werden, bei denen das Glimmverhalten im Brandfall eine Rolle spielt. Die Länder beabsichtigen daher, in Kürze in den Regelwerken ihrer Technischen Baubestimmungen Hinweise dafür zu geben, wie den bekannten Lücken und Mängeln der CE-Kennzeichnung durch freiwillige zusätzliche Angaben bauwerksbezogen begegnet werden kann. Gleichzeitig haben die Länder einen Stufenplan angekündigt, damit die Lücken in der Normung gemeinsam mit der EU-Kommission und den europäischen Normungsorganisationen so rasch wie möglich geschlossen werden können.

Quelle: IBR September 2017

### ■ **Baugewerbe: Attraktiv für junge Menschen**

Zahl der Lehrlinge stabil mit leichter Aufwärtstendenz  
Nationalteam trainiert beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung im Bauministerium

„Die aktuellen Zahlen zeigen, dass die Bauwirtschaft als Arbeitgeber bei jungen Menschen wieder an Ansehen gewinnt. Insgesamt befinden sich derzeit rund 34.000 junge Menschen in Ausbildung. Besonders erfreulich dabei ist, dass sich die Zahl der Lehrlinge im ersten Lehrjahr in den alten Bundesländern um 1,4 % auf 9.721 und in den neuen Bundesländern um 10 % auf 1.723 Ausbildungsverhältnisse erhöht hat. Rund 80 % davon bilden die baugewerblichen Unternehmen in Deutschland aus.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, zu den veröffentlichten Quartalszahlen.

Die Bauwirtschaft ist eine der wichtigsten Branchen der deutschen Volkswirtschaft. Die Unternehmen investieren rund 600 Mio. Euro jährlich in die Ausbildung ihres Berufsnachwuchses. Die Hälfte davon wird über eine solidarische Berufsbildungsumlage von allen Baubetrieben getragen. Die andere Hälfte leisten die Ausbildungsbetriebe. „Wir brauchen qualifizierte junge Leute für die wichtigen Bauaufgaben, die vor uns liegen. Durch ein bundesweit einheitliches System der Aufstiegsfortbildung bieten wir beste Aufstiegschancen und Karriereaussichten. Die Tarifrente Bau, die die staatliche Rente ergänzt, bildet zudem die Grundlage für eine gute Absicherung im Alter.“ So Pakleppa weiter.

Die duale Ausbildung ist die Basis für Qualität am Bau und sie ist auch die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges in Deutschland. „Wir haben nach wie vor die geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa. Deshalb gilt es, im Interesse des Berufsnachwuchses wie des Verbraucherschutzes die duale Ausbildung und die Meisterpflicht als Zulassungsvoraussetzung zu schützen“, forderte der Hauptgeschäftsführer des größten und ältesten Bauverbands in Deutschland. Wie bereits in den vergangenen Jahren auch trainiert das Nationalteam Deutsches Baugewerbe anlässlich des Tags der offenen Tür der Bundesregierung im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (26./27. August). Mit dabei sind die sechs Teilnehmer des deutschen Baugewerbes an der WorldSkills 2017, der Berufsweltmeisterschaft, die vom 14. bis 19. Oktober 2017 in Abu Dhabi stattfindet. Trainiert wird in den Berufen Beton- und Stahlbetonbauer, Fliesenleger, Maurer, Stuckateur und Zimmerer. „Wer sich für eine Ausbildung am Bau interessiert, ist herzlich eingeladen, beim Tag der offenen Tür ins Bauministerium zu kommen, dem Team beim Training über die Schulter schauen und sich dabei gleichzeitig über die Perspektiven in der Branche zu informieren,“ erklärte Pakleppa abschließend.

Quelle: Zentralverband Deutsches Baugewerbe

### ■ **Logo der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen: Markenzeichen verbreitet sich**

Rund 6.500 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nutzen inzwischen das Logo der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – das „Zeichen für Sachverständig“. Das Logo wurde vom IfS zusammen mit den Bestellungskörperschaften entwickelt, um öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein einheitliches Erscheinungsbild für ihre Außendarstellung anzubieten. Das Logo darf – mit Lizenz des IfS – überall dort verwendet werden, wo auch auf die öffentliche Bestellung hingewiesen werden kann oder muss. Selbstverständlich dürfen und sollen auch Bestellungskörperschaften das Logo nutzen.

Quelle: IfS Institut für Sachverständigenwesen

## ■ **Neue Vertragsvorlage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau für Ingenieurbüros**

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau hat eine kostenfreie Vertragsvorlage für einen Anstellungsvertrag für Ingenieurbüros entwickelt. Bei der Erarbeitung des Muster-Arbeitsvertrages wurden Erfahrungen aus der Praxis der verschiedenen Büroarten und auch die unterschiedlichen Bürogrößen und Arbeitsfelder berücksichtigt. Die Vertragsvorlage steht als bearbeitbare Word-Datei und als PDF kostenlos zum Download auf der Homepage der Kammer bereit: [www.bayika.de](http://www.bayika.de)

Quelle: Bayerische Ingenieurkammer-Bau

## ■ **Hohe Anforderungen an eine Baukostengarantie**

OLG Köln, Beschluss v. 27.06.2016 – 19 U 203/15 (BGH, Beschluss v. 15.02.2017 – VII ZR 198/16 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

An den Inhalt einer Baukostengarantie sind hohe Anforderungen zu stellen. Für die Annahme einer solchen Garantierklärung muss erkennbar sein, dass der Architekt sich persönlich verpflichten wollte, für sämtliche, den angegebenen Betrag der Baukosten übersteigenden Mehrkosten ohne Verschulden einzustehen.

Die (bloße) Zusicherung einer Baukostensumme reicht für die Annahme einer Baukostengarantie regelmäßig nicht aus. Vielmehr ist ein Garantievertrag wegen der damit für den Architekten verbundenen Risiken nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen.

Quelle: INGservice HDI

## ■ **Besonderheiten bei der Haftung des Prüflingenieurs**

Der Prüflingenieur war für die Versicherungen lange Zeit eine uninteressante Zielgruppe. Wenn er einen Fehler bei seiner Berufsausübung begangen hatte, war diese meist leicht fahrlässig und dafür haftete sein Auftraggeber im Rahmen der sogenannten Amtshaftung. Insofern war das Schadenaufkommen gering. Dies könnte der BGH geändert haben, oder auch nicht. Am 31.03.2016 entschied der BGH (Az. III ZR 70/15), dass ein Prüflingenieur nun aber doch von einem privaten Bauherrn in Anspruch genommen werden kann. Das Urteil, welches in der Literatur auf viel Kritik gestoßen ist, ist inhaltlich jedoch nicht im Geringsten juristisch zu kritisieren. Urteile haben sich an Gesetzen zu orientieren.

Quelle: INGletter HDI

## ■ **Haftung des staatlich anerkannten Sachverständigen für nicht genehmigungsfähige Abweichung**

In vielen Bundesländern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Bauunterlagen für die Bereiche Brandschutz, Schallschutz, Tragwerksplanung und Wärmeschutz in Abhängigkeit vom Bauvorhaben nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde selbst überprüft. Dies übernehmen vom Bauherrn privat beauftragte Sachverständige. Insofern handelt es sich um eine eigentlich hoheitliche Prüftätigkeit, die auf die vertragliche Ebene zwischen Bauherrn beziehungsweise Antragsteller und dem prüfenden Sachverständigen verlagert wird. Problematisch ist dabei in der Praxis vor allem die Frage, ob und inwieweit der Prüfsachverständige bei Nichteinhaltung von gesetzlichen Regelungen ermächtigt ist, über Abweichungen zu entscheiden. Dies wird in den gesetzlichen Vorschriften der Bundesländer uneinheitlich geregelt und sorgt daher schon seit längerem für Rechtsun-

sicherheit. Für Unsicherheit sorgt weiterhin die Frage, wie die Schnittstelle bei abweichungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde über die Abweichung und die übrige Prüfung durch den privatrechtlich beauftragten Sachverständigen funktioniert. Hier hat nunmehr das Oberlandesgericht Köln vor dem Hintergrund der bauordnungsrechtlichen Regelungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen entschieden, dass der privatrechtlich beauftragte Sachverständige für Brandschutz für eine nicht genehmigungsfähige Abweichung haftet, wenn er den Nachweis durch seine Prüfbescheinigung freigibt, obwohl die Abweichungsgenehmigung der Behörde noch nicht vorliegt und das Bauvorhaben in dem zu prüfenden Bereich erkennbar nicht genehmigungsfähig ist.

Quelle: INGletter HDI

## ■ **SiGeKo ist kein Bauüberwacher!**

OLG Köln, Beschluss vom 23.11.2016 – 3 U 97/16; BaustellenVO § 3; BGB § 280 Abs. 1, § 823 Abs. 1, 2

1. Der Umfang der von einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) übernommenen Pflichten ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus § 3 Abs. 2 und 3 BaustellenVO. Das gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.
2. Für die Bestimmung einer Pflichtverletzung des SiGeKo ist zu prüfen, ob von diesem im Rahmen seiner Beauftragung das getan worden ist, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Vorgaben der BaustellenVO sowie des Vertrags geeignet, angemessen und zumutbar war, um bestehende Gefahren tunlichst abzuwenden.
3. Eine Konkretisierung der Pflicht ergibt sich aus dem Umfang der Überwachungspflichten nach Maßgabe der aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne.
4. Die Überwachung der Bauarbeiten ist grundsätzlich Aufgabe des bauleitenden Architekten. Dazu gehört auch die Überwachung gefahrenträchtiger Arbeiten. Die Aufgabe des SiGeKo ist daher auf die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften beschränkt.

Quelle: IBR September 2017

## ■ **Haftet der Objektplaner auch für Fehler des Tragwerksplaners?**

OLG Oldenburg, Urteil vom 17.01.2017 – 2 U 68/16; BGB §§ 278, 280, 636

Ein mit der Planung eines Bauwerks, aber nicht mit dessen statischer Berechnung beauftragter Ingenieur haftet für Fehler des von ihm beauftragten Tragwerksplaners, wenn die statische Berechnung für ihn erkennbar fehlerhaft ist.

Quelle: IBR September 2017

## ■ **Augen auf bei mangelhafter Fachplanung!**

OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2014 – 13 U 1896/11; BGH, Beschluss vom 17.05.2017 – VII ZR 63/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB a.F. §§ 633, 634, 635; BGB §§ 254, 278

1. Inwieweit ein Planer auf die ihm übermittelten Angaben eines Auftraggebers oder eines im Auftrag des Auftraggebers tätigen Sonderfachmanns vertrauen darf, betrifft nicht die Mangelhaftigkeit des Werks des Planers, sondern ein eventuell zu verneinendes Verschulden an einem Mangel.
2. Für die Beurteilung dieses Verschuldens gelten dieselben Grundsätze wie sonst bei der Einschaltung eines Sonderfachmanns: Fehlen einem Planer die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung bestimmter Fragen, so muss er den Auftraggeber informieren und auf die Hinzuziehung der notwendigen Sonderfachleute hinwirken.

3. Ist ein Sonderfachmann tätig gewesen, wird vom Planer grundsätzlich nicht erwartet, die Unterlagen des Sonderfachmanns auf ihre rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Er muss sich aber vergewissern, ob der Sonderfachmann von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und den entsprechenden technischen Vorgaben ausgegangen ist.
4. Der Planer muss die Vorgaben eines Sonderfachmanns beanstanden und gegenüber dem Bauherrn Bedenken anmelden, wenn er positiv erkannt hat, dass Mängel vorhanden sind.

Quelle: IBR September 2017

### ■ Prüfbescheinigung zu früh erteilt: Brandschutzgutachter haftet!

OLG Köln, Urteil vom 04.05.2016 – 16 U 129/15; BGB §§ 633, 634 Nr. 4; SBauVO-NW § 126 Abs. 2, 3, § 128 Abs. 2; SV-VO-NW § 16

Die Leistung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz (NRW) ist mangelhaft, wenn er eine erkennbar nicht genehmigungsfähige Abweichung vom Brandschutz als unbedenklich erklärt. Die Leistung des Sachverständigen ist auch dann mangelhaft, wenn er dem Bauherrn eine Prüfbescheinigung nach § 16 SV-VO-NW ausstellt, bevor die Zustimmung des Bauamts zu Abweichungen vom Brandschutz vorliegt.

Quelle: IBR September 2017

### ■ Baumängel wegen Planungsfehlern: Wie wird der merkantile Minderwert ermittelt?

KG, Urteil vom 04.04.2014 – 21 U 18/13; BGH, Beschluss vom 17.05.2017 – VII ZR 129/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a. F. § 635; ZPO § 287 Abs. 1

Zu den Beseitigungskosten für Baumängel wegen Planungsfehlern kann ein technischer oder merkantiler Minderwert hinzukommen, dessen Höhe tatrichterlich zu ermitteln ist. Schätzungsgrundlage kann eine sachverständig durchgeführte „Expertenbefragung“ sein.

Quelle: IBR September 2017

### ■ Angebot wahrscheinlich auszuschließen: Rechtsschutz im Unterschwellenbereich?

OLG München, Beschluss vom 19.06.2017 – 21 W 314/17; ZPO §§ 91a, 935 f.

1. Ein nicht zum Zuge kommender Bieter kann im Unterschwellenbereich mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung Primärrechtsschutz in Anspruch nehmen und dadurch seine Chance auf eine Zuschlagserteilung wahren.
2. Ob ein Bieter auch dann einstweiligen Rechtsschutz erwirken kann, wenn er von vornherein keine Chance hat, dass das von ihm abgegebene Angebot den Zuschlag erhält, etwa weil es unangemessen hoch ist, ist eine ungeklärte und schwierige Rechtsfrage.
3. War der Ausgang eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses offen, weil Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im materiellen Recht geklärt werden müssen, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Quelle: IBR September 2017

### ■ Balkonsanierung ist besonders intensiv zu überwachen!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.2016 – 21 U 102/05; BGB §§ 254, 278, 280, 281, 633, 634 Nr. 4; HOAI 1996 § 15 Nr. 8; HOAI 2013 § 33 Nr. 8

1. Der mit der Objektüberwachung beauftragte Architekt haftet für Bauaufsichtsfehler auf Schadenersatz, wenn es infolge des Fehlers zu einem Mangel des Bauwerks kommt.
2. Der Umfang und die Reichweite der „Objektüberwachung“ i.S.v. § 15 Nr. 8 HOAI 1996 bzw. § 33 Nr. 8 HOAI 2013 richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen und umfasst vor allem das Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen und dem Leistungsverzeichnis, den Regeln und einschlägigen Vorschriften der Baukunst und Technik.
3. Der Architekt muss sein Augenmerk im Rahmen der Bauleitung/-überwachung insbesondere auf schwierige oder gefahrenträchtige Arbeiten, typische Gefahrenquellen und kritische Bauabschnitte richten, wozu Betonierungs- und Bewehrungsarbeiten, Ausschachtungs- und Unterfangungsarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten gehören.
4. Liegen Mängel des Bauwerks vor, die typischerweise im Hinblick auf Art, Schwere und Erkennbarkeit entdeckt werden mussten, spricht der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten. Der Architekt muss den Anscheinsbeweis durch Darlegung einer hinreichenden Bauaufsicht, die er im Streitfall auch zu beweisen hat, entkräften. Er hat substantiiert darzulegen, welche Überwachungstätigkeit er durchgeführt hat.

Quelle: IBR 5/2017

### ■ Auftraggeber kann Objekt nicht verkaufen: Architekt erhält kein Honorar!

OLG Hamburg, Urteil vom 24.03.2015 – 4 U 122/14; BGH, Beschluss vom 01.02.2017 – VII ZR 73/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 158 Abs. 1, §§ 631, 632, 670, 677, 683 Satz 2, § 812 Abs. 1 Satz 1

1. Wird ein Architektenvertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass das Objekt von einem Dritten erworben wird, steht dem Architekten kein Anspruch auf Honorar zu, wenn diese Bedingung nicht eintritt.
2. Steht dem Architekten aufgrund einer nicht eingetretenen Bedingung ein vertraglicher Honoraranspruch nicht zu, sind auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.

Quelle: IBR 5/2017

### ■ Kann die Bauüberwachung ein Dienstvertrag sein?

OLG München, Urteil vom 07.02.2017 – 9 U 2987/16; BGB § 648a

Ein Architekt, der auch Leistungen erbringt, die den Leistungsphasen 7 und 8 zuzuordnen sind, schuldet keinen Werkvertrag, wenn er bei einem Gesamtüberblick des Leistungsbildtextes nicht die Verantwortung für seine Leistungen trägt.

Quelle: IBR Juli 2017

### ■ Sachverständigenleistung auf Stundenbasis? Ja, aber...

OLG Koblenz, Beschluss vom 13.03.2017 – 14 W 122/17; JVEG §§ 4, 7, 12

1. Der Sachverständige wird nicht für die Zeit vergütet, die er tatsächlich zur Gutachtenerstellung benötigt hat, sondern nur für die erforderliche Zeit.
2. Von einem Sachverständigen kann erwartet werden, dass er eine Fahrkarte zum Gerichtstermin binnen weniger Minuten online bucht.

Quelle: IBR Juli 2017

## LITERATUR

### ■ **Neuaufgabe AHO Heft 28: „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“**

Die Neuaufgabe des Heftes Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ definiert den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländenniveau. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Damit wird die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten praxisnah dargestellt und im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage ermöglicht.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 16/2017*

### ■ **BIM und TGA – Engineering und Dokumentation der Technischen Gebäudeausrüstung**

BIM – Building Information Modeling ist im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Bauwirtschaft derzeit in aller Munde und gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Wie immer bei großen Veränderungen sehen viele zunächst die Risiken. Das Buch macht die Methode BIM verständlicher und legt die Chancen für die Technische Gebäudeausrüstung sowie für das Planen und Bauen, gemeinsam mit anderen Disziplinen, dar. Im TGA-Bereich werden inzwischen bereits viele Anlagen konsequent 3D geplant und geometrisch koordiniert, aber es fehlt immer noch der Nachweis der bedarfs- und nutzungsgerechten Auslegung der Anlagen. Die zweite Auflage widmet deshalb besondere Aufmerksamkeit der funktionsbezogenen Betrachtung und den notwendigen Inhalten in BIM-Teilmodellen der TGA. Es wird aufgezeigt, wie durch die strukturierte Erzeugung und den Austausch von hochwertigen Daten und Dokumenten für alle Beteiligten ein Nutzen im gesamten Lebenszyklus entstehen kann. Dazu werden sowohl Grundlagen der Informationstechnik und Referenzkennzeichnung vermittelt, als auch die Systeme der TGA und deren Dokumentation in Planung, Ausführung und Betrieb aus informationstechnischer Sicht beschrieben.

2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017.

240 Seiten. A5. Broschiert.

58,00 EUR – ISBN 978-3-410-27324-0

E-Book: 58,00 EUR

E-Kombi (Buch + E-Book): 75,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ **Fünfte Fassade – Moskau aus der Vogelperspektive**

Das bibliophile Album präsentiert Ikonen der Moskauer Architektur. Mit fotografischer Präzision erfasst Denis Esakov die fünften Fassaden der größten Metropole in Europa: Dächer, Kuppeln, aufstrebende Gebäudekuben. Mit seinem Blick durch das Auge der Drohne schafft der Künstler eine neuartige Bildästhetik, die auch Moskau-Kennern neue Perspektiven eröffnet.

Denis Esakov (Fotos), Karina Diemer (Text)

28,00 EUR inkl. MwSt.

150 x 210 mm. 336 Seiten.

230 Abbildungen. Hardcover.

14,80 EUR, ISBN 978-3-410-26890-1

Quelle: DOM publishers

### ■ **DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden**

Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung die Vornormenreihe DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ enthält Festlegungen zur Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung. Sie schlägt die Brücke zwischen Beratungs- und Planungspraxis. Durch standardisierte, analoge Bedingungen können architektonische Ansätze und Systeme der Bautechnik und TGA-Anlagen energetisch miteinander verglichen und ihre Interaktion untereinander bewertet werden.

7. Ausgabe 2017. Einzelplatzversion

CD-ROM: 348,00 EUR

ISBN 978-3-410-28056-9

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### ■ **DIN 67700:2017-05 – Bau von Bibliotheken und Archiven – Anforderungen und Empfehlungen für die Planung**

Mit Veröffentlichung der DIN 67700 „Bau von Bibliotheken und Archiven – Anforderungen und Empfehlungen für die Planung“ im Mai 2017 wurde der DIN-Fachbericht 13, der sich mehr als 20 Jahre erfolgreich in Anwendung befand, ins deutsche Normenwerk überführt. Die grundlegend neu erarbeitete Norm enthält Anforderungen an die Planung und den Bau von Archiven sowie Bibliotheken und gilt sowohl für den Neubau als auch für die Umnutzung bestehender Gebäude oder Räume. Besonderes Augenmerk wird auf den Flächenbedarf sowie die baulich-technischen Anforderungen gelegt. Die Norm wurde für einen breiten Anwenderkreis erarbeitet, der sowohl Architekten und Fachplaner als auch Planungsverantwortliche und Fachleute aus informationswissenschaftlichen Einrichtungen umfasst.

Ausgabedatum: 2017-05

Download: 155,20 EUR

Versand: 168,60 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.09.2017

#### Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

17.10.2017 17.11.2017 11/2017

16.11.2017 15.12.2017 12/2017